

1. Sorgfaltspflicht, § 347 HGB

- § 276 Abs. 1 S. 1 BGB: Schuldner hat grds. Vorsatz und jede Fahrlässigkeit zu vertreten.
- Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, § 276 Abs. 2 BGB; wobei ein objektiver, auf die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten der jeweiligen Personengruppe bezogener, Maßstab gilt.
- Wegen besonderer Sachkunde und Geschäftserfahrung hat die Gruppe der Kaufleute besonderen Maßstäben zu genügen – damit eigtl. nur Klarstellung.

1. Sorgfaltspflicht, § 347 HGB

- Besonderer Maßstab gilt auch für Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB, also die Personen, denen sich der Kaufmann bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten willentlich bedient.
- § 347 Abs. 2 HGB lässt Haftungsbeschränkungen und die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, sog. *diligentia quam in suis*, § 277 BGB, unberührt.
- Haftungsausschlüsse im Handelsverkehr
 - Begrenzung der Individualvereinbarungen in § 276 Abs. 3 und § 138 BGB
 - In AGB hat § 309 Nr. 7 BGB Indizwirkung

2. Leistungszeit, §§ 358 f. HGB

- § 271 BGB: Leistung ist im Zweifel sofort fällig, § 242 BGB: Keine Leistung zur Unzeit.
- § 358 HGB konkretisiert dies dahingehend, dass bei einem zumindest einseitigen Handelsgeschäft Leistung im Zweifel nur zur Geschäftszeit erbracht und auch gefordert werden kann,
- §§ 359 u. 361 HGB enthalten weitere Auslegungsregeln.

- O hat bei Autohändler A einen PKW gekauft; dieser soll Altfahrzeug des O in Zahlung nehmen.
- In den späten Abendstunden möchte O seinen alten Wagen bei A abstellen.
- A kann wegen organisatorischer Probleme den Wagen nicht annehmen.
- O verursacht leicht fahrlässig auf der Rückfahrt einen Unfall, der Wagen wird vollständig zerstört.
- O meint, wegen §§ 275, 300 Abs. 1 BGB von seiner Leistungspflicht frei geworden zu sein.

Zu Recht?

- Anspruch A gegen O auf Lieferung des PKW
(-) wegen § 275 BGB
- Anspruch auf Schadensersatz, §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283 BGB

- Unmöglichkeit (+)

- Verschulden, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

Privilegierter Verschuldensmaßstab, § 300 Abs. 1 BGB, wenn O Leistung wie geschuldet angeboten hat, P: Leistungszeit

- Der Schuldner darf gemäß § 271 BGB grds. sofort leisten

- Jedoch hier nach § 358 HGB zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten

- Daher kein Annahmeverzug

- Sonstige Voraussetzungen und Anspruch (+)

3. Verzinsung, §§ 352 f. HGB

- Gesetzlicher Zinssatz innerhalb beiderseitiger Handelsgeschäfte beträgt statt 4 %-Punkte nach § 246 BGB 5 %-Punkte (§ 352 HGB).
- Nach § 288 Abs. 2 BGB liegt der gesetzliche Zinssatz für Entgeltforderungen beiderseitiger Handelsgeschäfte 8%-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).

3. Verzinsung, §§ 352 f. HGB

- Kaufleuten stehen bereits ab Fälligkeit, nicht erst ab Verzug (§§ 285, 288 BGB) oder Rechtshängigkeit (§ 291 BGB) Fälligkeitszinsen nach § 353 S. 1 HGB zu.
- Zinsanspruch bereits ab Leistung bei Darlehen und Vorschüssen eines Kaufmanns an einen anderen Kaufmann, § 354 Abs. 2 HGB.

4. Vergütungspflicht, § 354 HGB

- BGB: Anspruch auf Vergütung nur bei Vereinbarung, vgl. §§ 611, 631, 652, 689 BGB. - Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn Leistung nach Umständen nur gegen Vergütung zu erwarten ist.
- Aus § 354 Abs. 1 HGB hat ein Kaufmann, der in Ausübung seines Handelsgewerbes für einen anderen ein Geschäft besorgt oder Dienste leistet einen Vergütungsanspruch in ortsüblicher Höhe.

5. Gattungsschuld und Auslegung, §§ 360 f. HGB

- Bei Gattungsschulden ist nach § 243 Abs. 1 BGB eine Sache mittlerer Art und Güte zu leisten.
- § 360 HGB bestimmt, dass sich die Üblichkeit nach der Üblichkeit am Bestimmungsort richtet.
- Dispositiv: Abdingbar durch Klauseln wie „fabrikneu“, „tel quel“ (frz.: „wie es ist“) od. „laut Muster“.
- § 361 HGB dient als weitere Auslegungsvorschrift bei Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnung und Entfernungen.

a) Zurückbehaltungsrecht im BGB, § 273 BGB

Voraussetzungen des § 273 BGB

- Gegenanspruch: Gleichartigkeit ist nicht erforderlich; Verwendungen auf eine fremde Sache lösen Zurückbehaltungsrecht aus, vgl. § 273 Abs. 2.
- Fällig (§ 271 BGB) und einredefrei (vgl. § 390 BGB) – Erweiterung davon § 215 BGB, der trotz Verjährung des Gegenanspruchs ZBR gibt.
- Konnexität: Anspruch und Gegenanspruch aus demselben rechtlichen Verhältnis („Lebensverhältnis“), nicht § 320 BGB.

a) Zurückbehaltungsrecht im BGB, § 273 BGB

Rechtsfolgen des § 273 BGB

- Aufschiebende (dilatorische) Einrede: Schuldner hat das Recht, die Leistung zu verweigern, bis seine Gegenforderung befriedigt ist; Verurteilung Zug um Zug.
- Keine amtswegige Berücksichtigung, sondern nur auf Einrede („Über Einreden muss man reden.“).

Fazit:

Hohe Voraussetzungen (Konnexität) und schwache Rechtsfolgen (Leistungsverweigerungs-, kein Befriedigungsrecht).

b) Voraussetzungen der §§ 369 ff. HGB

- Forderung aus beiderseitigem Handelsgeschäft
- Anspruch des Zurückhaltenden
 - Zahlungsanspruch oder entsprechend umwandelbar
 - fällig und einredefrei
 - Keine Konnexität
- Bewegliche Sache (oder Wertpapier) des Gläubigers in Besitz des Zurückbehaltenden
- Kein Ausschluss, insbesondere nach § 369 Abs. 3 HGB

c) Rechtsfolgen des § 369 HGB

- Leistungsverweigerungsrecht: Zurückbehaltungseinrede = Recht zum Besitz i. S. d. § 986 BGB, Zug-um-Zug-Verurteilung (str.)
- Verwertungsrecht
 - Vollstreckungsbefriedigung: Der Zurückbehaltende kann seine Forderung einklagen und dann auch in den Gegenstand in seinem Besitz vollstrecken lassen.
 - Verkaufsbefriedigung: Zusätzlich kann der Zurückbehaltende gemäß den Vorschriften für die Verwertung von Pfandrechten befriedigen, § 371 HGB i. V. m. § 1233 BGB
 - Abgesonderte Befriedigung in der Insolvenz, § 51 Nr. 3 InsO

6. Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht

Vergleich	§ 273 Abs. 1 BGB	§ 369 HGB
ZBR-Berechtigter	Schuldner	Gläubiger
Anspruch	Fälliger Anspruch (§ 194 BGB)	Fällige/gefährdete Geldforderung aus beiderseitigem Handelsgeschäft
Rechtsbeziehung	Konnexität (= natürlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang)	Handelsgeschäftliche Besitz-erlangung mit dem Willen des Schuldners
Gegenstand des ZBR	Leistung jeder Art	Bewegliche Sachen und Wertpapiere
Ausschluss durch	Parteivereinbarung, kraft Gesetzes (zB § 175 BGB) oder durch Sicherheitsleistung, Abs. 3	Parteivereinbarung, kraft Gesetzes (Abs. 3) oder durch Sicherheitsleistung (Abs. 4)
Inhalt des ZBR	Dilatorische Leistungsverweigerungseinrede	LeistungsverweigerungsR., pfandartiges BefriedigungsR. und AbsonderungsR. in InsO

- a) Voraussetzungen des Gläubigerverzugs richten sich nach §§ 293 ff. BGB:
- Möglichkeit zur Leistung (+)
 - Angebot der versprochenen Leistung (+)
 - Nichtannahme der Leistung (+)
- b) Rechtsfolge des § 373 HGB ist
- Erleichterung der Hinterlegung und
 - Ermöglichung des Selbsthilfeverkaufs

c) Vergleich

	§§ 372 ff. BGB	§ 373 HGB
Gegenstand	Geld, Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten	Waren jeder Art
Form der Hinterlegung	Beim AG des Erfüllungsortes	Bei einem öffentlich betriebeben Lagerhaus oder in sicherer Weise
Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllungswirkung nur bei Ausschluss des Rücknahme- rechts, § 378 BGB, - Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Erfüllungswirkung, außer § 378 BGB oder bei Parteivereinbarung, - Verkäufer wird von Aufbewahrungspflicht befreit.

- B verkaufte G Saisonware für 25.000 €.
- G bat B, von Lieferung abzusehen.
- G verlangt aber Abnahme und droht ansonsten Selbsthilfeverkauf an.
- Nach wiederholter Abnahmeverweigerung beauftragte B ohne vorherige Benachrichtigung einen Gerichtsvollzieher mit öffentlicher Versteigerung.
- Öffentliche Versteigerung wurde ordnungsgemäß durchgeführt und brachte Erlös von 15.000 € ein.
- Dann verlangt G doch noch Lieferung von B.

- B lehnt ab, weil er Selbsthilfeverkauf durchgeführt hat und will Differenz von 10.000 € zwischen Kaufpreis und Versteigerungserlös und Versteigerungskosten i. H. v. 500 €.
- Fragen:
 - Besteht Lieferungsanspruch?
 - Besteht Anspruch auf Versteigerungskosten?
 - Besteht Anspruch auf Differenz als Schadensersatz?

Lieferanspruch?

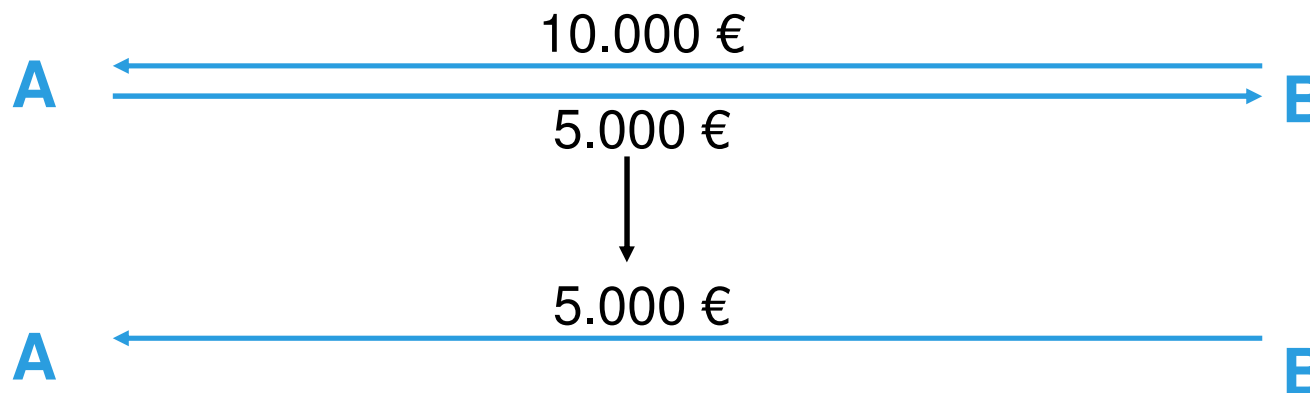
- Kaufvertrag B - G besteht
- Anspruch erloschen durch rechtmäßigem Selbsthilfeverkauf?
 - Handelskauf nach § 373 (+)
 - G hatte Annahme endgültig verweigert, Annahmeverzug § 295 BGB (+)
 - Selbsthilfeverkauf rechtzeitig angedroht, § 373 Abs. 2 HGB
 - Selbsthilfeverkauf ordnungsgemäß durchgeführt?
 - Öffentliche Versteigerung
 - Unterlassen der Information des G nach § 373 Abs. 5 S. 2. HGB, aber keine Voraussetzung, sondern nur Pflichtverletzung des B
- Anspruch untergegangen!

- Erstattung der Versteigerungskosten, 670 BGB?
 - Anwendbar über § 373 Abs. 3 HGB
 - Versteigerungskosten iHv 500 € sind Aufwendungen
 - Anspruch besteht
- Kaufpreisanspruch, § 433 Abs. 2 BGB?
 - Aufrechnung (§ 389 BGB) mit Anspruch auf Erlösherausgabe iHv 15.000 € (§§ 667 BGB, 373 Abs. 3 HGB)
 - Gegenanspruch G gegen B aus § 373 Abs. 5 S. 2. HGB wegen Verletzung der Informationspflicht ist Tatfrage, ob mehr geboten worden wäre
 - Anspruch besteht in entsprechendem Umfange

8. Kaufmännisches Kontokorrent, §§ 355 – 357 HGB

a) Allgemeines

Zwei Geschäftspartner stehen in einer laufenden Geschäftsverbindung, aus der sich mal für den einen, mal für den anderen Geldforderungen ergeben. Die jeweilige sofortige Befriedigung ist umständlich, zweckmäßiger ist periodische Abrechnung (Saldierung), § 355 Abs. 1 HGB.



8. Kaufmännisches Kontokorrent, §§ 355 – 357 HGB

a) Allgemeines

- Sonderfall: Girokonto, §§ 676 ff. BGB
- Vereinfachung des Zahlungsverkehrs
- Sicherung der in das Kontokorrent eingestellten Forderungen: Insolvenzrisiko wird durch Verrechnung minimiert

8. Kaufmännisches Kontokorrent, §§ 355 – 357 HGB

b) Voraussetzungen

- Zumindest eine Vertragspartei Kaufmann, sonst „uneigentliches Kontokorrent“
- *Geschäftsverbindung* zwischen beiden Parteien mit beiderseitigen Ansprüchen und Leistungen nebst Zinsen.
- *Kontokorrentfähigkeit* der Forderungen: insb. kein Aufrechnungsverbot
- *Kontokorrentabrede*
- Arten:
 - *Periodenkontokorrent*: : jährlich, § 355 Abs. 2 u. 3 HGB (gesetzlicher Regelfall)
 - *Staffelkontokorrent*: sobald sich Forderungen gegenüber stehen

8. Kaufmännisches Kontokorrent, §§ 355 – 357 HGB

c) Rechtsfolgen

- Kontokorrentbindung durch „Lähmung“ der eingestellten Forderungen:

- Forderung verliert Selbständigkeit und wird zu Rechnungsposten innerhalb des Kontokorrents
- Kontokorrentgebundene Forderung kann nicht mehr abgetreten (§ 399 BGB), verpfändet (§ 1274 Abs. 2 BGB) oder gepfändet (§ 851 ZPO) werden; § 354a HGB ist unanwendbar

Beispiel: Auf ein Girokonto, das mit 3.000 € im Soll ist, werden 2.500€ überwiesen. Gläubiger des Kontoinhabers können diese Guthaben-Forderung iHv 2.500 € nicht pfänden

- Aufrechnung mit der oder gegen die eingestellte Forderung ist ausgeschlossen, § 394 BGB
- Vor Beendigung des Kontokorrents kann nur noch auf Feststellung, nicht auf Leistung der Forderung geklagt werden

8. Kaufmännisches Kontokorrent, §§ 355 – 357 HGB

c) Rechtsfolgen

- Verrechnung nach Ablauf der Rechnungsperiode, § 355 Abs. 1 HGB
 - Soweit die einzelnen Posten ausgeglichen sind: Erlöschen der einzelnen Forderungen mit Tilgungswirkung, ohne dass eine (weitere) Willenserklärung nötig ist.
 - In Höhe des Überschusses: **Entstehung einer kausalen Saldoforderung**, über die der Gläubiger grds. verfügen kann, abstraktes Schuldanerkenntnis i. S. v. § 781 BGB, nach § 782 BGB formfrei und somit auch konkludent möglich.
- Ausnahme vom Zinseszinsverbot des § 248 Abs. 1 BGB durch § 355 Abs. 1 a. E. HGB

8. Kaufmännisches Kontokorrent, §§ 355 – 357 HGB

- d) Pfändung des Zustellungssaldos, § 357 HGB und des zukünftigen Saldos
- Pfändet Gläubiger den gegenwärtigen Saldo seines Schuldners aus dem Kontokorrent, den Zustellungssaldo, unterbricht er damit die Rechnungsperiode nicht; beim Girokonto zusätzlich Pfändung des Tagessaldos zulässig.
 - Saldo wird konserviert, so dass Schuldposten, die nach der Pfändung entstehen, dem Gläubiger nicht in Rechnung gestellt werden; vom Zustellungssaldo sind auch weitere Habensposten nicht umfasst, deshalb zusätzliche Pfändung vom künftigen Saldo empfehlenswert.